

Kleinpariser Faschings Club Uettingen 1993 e.V.

SATZUNG
DES
KLEINPARISER FASCHINGS CLUB
UETTINGEN 1993 E.V.



Kleinpariser Faschings Club Uettingen 1993 e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	<u>Name und Sitz</u>	3
§ 2	<u>Zweck und Aufgaben</u>	3
§ 3	<u>Eintritt der Mitglieder</u>	3
§ 4	<u>Austritt der Mitglieder</u>	4
§ 5	<u>Ausschluss der Mitglieder</u>	4
§ 6	<u>Streichung der Mitgliedschaft</u>	4
§ 7	<u>Rechte und Pflichten der Mitglieder</u>	4
§ 5	<u>Mitgliedsbeitrag</u>	3
§ 6	<u>Erlöschen der Mitgliedschaft</u>	3/4
§ 7	<u>Organe des Vereins</u>	4
§ 8	<u>Mitgliederversammlung</u>	4
§ 9	<u>Aufgaben der Mitgliederversammlung</u>	5
§ 10	<u>Vorstand und Beirat</u>	6
§ 11	<u>Schriftführer und Niederschriften</u>	7
§ 12	<u>Schatzmeister</u>	7
§ 13	<u>Rechnungsprüfer</u>	7
§ 19	<u>Auflösung des Vereins</u>	8
§ 20	<u>Inkrafttreten</u>	8

Kleinpariser Faschings Club Uettingen 1993 e.V.

Satzung des Kleinpariser Faschings Club Uettingen 1993 e.V.

vom 11.11.1993 i.d.F. vom 11.11.2014

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
„Kleinpariser Faschings Club Uettingen 1993 e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Uettingen.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des traditionellen Brauchtums, einschl. des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings. Dieser Zweck wird verwirklicht durch Abhalten von Prunksitzungen, Fastnachtumzügen, Gardetanz, Masken- u. Kostümbällen sowie das Heranführen von Jugendlichen an diese Veranstaltungen.
3. Der Verein ist Mitglied des Fastnacht-Verbandes Franken e.V. und damit auch Mitglied des Bundes Deutscher Karneval e.V.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 3

Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
Die Mitglieder werden unterteilt in
 1. aktive Mitglieder und
 2. passive Mitglieder
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorsitzenden zu beantragen.
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht
4. Die Aufnahme kann durch den Vorstand abgelehnt werden.
5. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

Kleinpariser Faschings Club Uettingen 1993 e.V.

§ 4

Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Ende eines Kalenderjahrs zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Abs. 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 5

Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund und wenn es das Wohl und das Ansehen des Vereins schädigt oder der Satzung zuwiderhandelt zulässig.
3. Der Vorstand hat das Recht, nach Anhörung des Betroffenen, den Ausschluss eines Mitgliedes zu beschließen.
4. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, schriftlich Widerspruch gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstandes einzulegen.
5. Der Ausschluss soll dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§ 6

Streichung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit 1 Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss schriftlich an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
3. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt wird.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht
 - sich an Versammlungen und Aussprachen zu beteiligen
 - im Rahmen der Satzung Anträge zu stellen, Kandidaten vorzuschlagen und an den öffentlichen Abstimmungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen.
3. Die Arbeit der Mitglieder im Verein erfolgt ehrenamtlich.

Kleinpariser Faschings Club Uettingen 1993 e.V.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Aktive und passive Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag. Stichtag für die Beitragsbemessung ist das Alter am 01.01. des jeweiligen Beitragsjahres. Im Jahr des Beitritts ist stets der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder im Sinne der Ehrenordnung sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder oder sonstige zur Erfüllung von satzungsgemäßer Zwecke Tätigen haben nur Anspruch auf Ersatz der tatsächlichen Auslagen, können jedoch mit einer angemessenen Aufwandsentschädigung (z.B. Ehrenamtspauschale / Übungsleiterfreibeträge) begünstigt werden.
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
7. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.
8. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat.

§ 10 Vorstand und Beirat

1. Der Vorstand besteht aus
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem Schatzmeister und
 3. dem Schriftführer
2. Der Beirat setzt sich zusammen aus
 1. dem Sitzungspräsidenten
 2. den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem 2. Schatzmeister
 4. dem 2. Schriftführer und
 5. vier weiteren Beisitzern.
3. Der Verein wird von jedem Vorstandsmittglied alleine vertreten.
4. Die restlichen Beiratsmitglieder vertreten sich jeweils zu zweien gemeinsam.
5. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
6. Der Vorstand ist im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse für die Vereinsführung verantwortlich.

Kleinpariser Faschings Club Uettingen 1993 e.V.

7. Der Vorstand und der Beirat treten nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal jährlich.
Eine außerordentliche Sitzung muss auf Antrag von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder des Beirates unter Angabe der Gründe und des Zweckes einberufen werden.
8. Der Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands/Beirates und ist für die laufende Geschäftsführung zuständig.
9. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt.
10. Die Amtsdauer der Bestellten beträgt 4 Jahre.
Wiederwahl ist zulässig.
11. Der Vorstand und der Beirat bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit weiterhin im Amt bis Neuwahlen stattgefunden haben.

§ 11

Schriftführer und Niederschriften

1. Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstands sowie des Beirates werden vom Schriftführer Niederschriften gefertigt.
Aus den Niederschriften muss mindestens Ort, Datum und Zeit der Versammlung bzw. Sitzung, die Zahl der erschienen Mitglieder (bei Vorstandssitzungen ist eine namentliche Anwesenheit zu fertigen), der Inhalt der Anträge sowie die gefassten Beschlüsse hervorgehen.
2. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter (Vorsitzenden) und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 12

Schatzmeister

1. Dem Schatzmeister obliegt in Zusammenwirken mit dem Vorsitzenden die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und die Beträge durch Belege nachzuweisen.
2. Die Belege sind vom Vorsitzenden zur Vereinnahmung bzw. Verausgabung anzuordnen.

§ 13

Rechnungsprüfer

1. Die Haushalts- und Kassenführung des Vereins ist von zwei Rechnungsprüfern gemeinsam jährlich zu prüfen.
2. Die Rechnungsprüfer haben bei der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

§ 14

Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres.
3. Nach Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes ist die Mitgliederversammlung binnen drei Monaten zu berufen.

Kleinpariser Faschings Club Uettingen 1993 e.V.

§ 15

Form der Einberufung zur Mitgliederversammlung

1. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind mindestens drei Wochen vorher schriftlich durch Veröffentlichung im „Uettinger Gemeindeblatt“ (o. vergleichbar) bekanntzugeben.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe einzuberufen.
3. Die Einladung zu der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.

§ 16

Beschlussfassung

1. Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens drei der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält oder über die Auflösung des Vereins, ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.
7. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl und erforderlichenfalls das Los.
- 8.

§ 17

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 1. Grundsatzfragen der Vereinsführung
 2. die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 3. den Geschäfts- und Kassenbericht
 4. den Haushaltsvorschlag
 5. die Entlastung des Vorstandes aufgrund des Berichts der Rechnungsprüfer
 6. die Wahlen des Vorstandes und des Beirates sowie von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von 4 Jahren
 7. die gestellten Anträge
 8. die Satzungsänderungen
 9. die Streichung von Mitgliedschaften

Kleinpariser Faschings Club Uettingen 1993 e.V.

§ 18

Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§16 Abs.4) abgelöst.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand
4. Bei Auflösung, bei Entziehung oder Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Uettingen, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung (§ 2 Abs.2) zu verwenden hat.

§ 19

Allgemeine Bestimmungen

1. Bei Wahlen der Vorstandschaft gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
2. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl und gegebenenfalls nach drei Wahlgängen das Los.
3. Gerichtsstand ist Würzburg, Erfüllungsort Uettingen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 11.11.1993 in kraft.

Uettingen, den 11. November 1993